
Merkblatt Ehescheidung

Gültig ab: 1. Januar 2023

In diesem Merkblatt verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG beim Zivilstandsamt oder die Ehe von gleichgeschlechtlichen Paaren entsprechen der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, Ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln oder gleichgeschlechtliche verheiratete Paare sind der Ehegattin oder dem Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Bei einer Ehescheidung stellt sich die Frage nach der Teilung des gemeinsamen Vermögens. Dazu gehören auch die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge der Ehepartnerin und des Ehepartners. Nach dem seit 2017 geltenden Scheidungsrecht muss das während der Ehe erworbene Vorsorgeguthaben grundsätzlich hälftig geteilt werden.

Vorgehen

Während des Scheidungsverfahrens werden die Pensionskassen der Ehegattin und des Ehegatten in der Regel von der Richterin oder vom Richter oder dem mit der Scheidungskonvention beauftragten Advokaturbüro aufgefordert, das während der Ehe erworbene Vorsorgekapital (Austrittsleistung) zu berechnen. Die BLVK errechnet dasjenige der bei ihr versicherten Person zuhanden des Gerichts und bestätigt, ob sie die Überweisung durchführen kann (Durchführbarkeitserklärung).

Nach erfolgter Scheidung oder teilt das Gericht der BLVK mit, welcher Teil des Sparguthabens an die Pensionskasse der ehemaligen Ehegattin oder des ehemaligen Ehegatten respektive der ehemaligen Partnerin oder dem ehemaligen Partner überwiesen werden muss. Die Kompetenz für die Aufteilung liegt beim Gericht, die BLVK ist nur zuständig für die Übermittlung der Angaben.

Berechnung

Beispiel Berechnung des Vorsorgekapitals bei Scheidung:

| | |
|--|---------------|
| Austrittsleistung des Ehemanns bei der Scheidung | CHF 200 000 |
| Austrittsleistung des Ehemanns bei der Heirat * | - CHF 100 000 |
| Während der Ehe erworbenes Vorsorgekapital | = CHF 100 000 |

| | |
|--|--------------|
| Austrittsleistung der Ehefrau bei der Scheidung | CHF 100 000 |
| Austrittsleistung der Ehefrau bei der Heirat * | - CHF 80 000 |
| Während der Ehe erworbenes Vorsorgekapital | = CHF 20 000 |
| Differenz erworbenes Vorsorgekapital Ehemann und Ehefrau (CHF 100 000 minus CHF 20 000) | CHF 80 000 |
| Überweisung an Ehefrau (Hälfte der Differenz) | CHF 40 000 |

* (Inkl. Zinsen bis zur Scheidung)

Auswirkungen

Das Sparguthaben wird um denjenigen Betrag reduziert, der an die Vorsorgeeinrichtung der Ehegattin oder des Ehegatten überwiesen wurde. Dies hat zur Folge, dass auch die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen tiefer ausfallen.

Der BLVK überwiesenes Kapital aus einer Ehescheidung wird dem Sparguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.

Kompensation der Auswirkungen

Wird das Sparguthaben aufgrund einer Scheidung reduziert, können Sie als versicherte Person die Vorsorgelücke mittels freiwilligen Einkäufen schliessen. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt «Freiwilliger Einkauf».

Scheidung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger

Ist bereits ein Vorsorgefall (Alter oder Invalidität) eingetreten, oder erreicht eine invalide Person während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rentenalter, kann das Vorsorgekapital nicht mehr aufgeteilt werden.

Bei einer bestehenden Invalidität vor dem ordentlichen Rentenalter (Alter 65) wird das hypothetische Vorsorgekapital herangezogen, ab Alter 65 oder bei bereits erfolgter Pensionierung entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Es beachtet dabei insbesondere die Dauer der Ehe und die Vorsorgebedürfnisse der Ehegattin und des Ehegatten.

Der bei der berechtigten Ehegattin oder dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihr bzw. ihm von der Vorsorgeeinrichtung der verpflichteten Ehegattin oder des verpflichteten Ehegatten ausgerichtet oder in ihre bzw. seine Vorsorge übertragen (Scheidungsrente).

Scheidungsrente in Kapitalform

Die Scheidungsrente wird in Kapitalform überwiesen, sofern die berechnete Ehegattin oder der berechnete Ehegatte nicht die Überweisung in Rentenform verlangt. Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der BLVK im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung.